

Zertifizierungsrichtlinie von Weiterbildung Hessen e.V.

(nach Satzung § 9 Abs. 5 Ziffer 6)

A. Präambel.....	2
B. Zweck des Vereins	3
C. Zertifizierungen	3
1. Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen.....	3
1.1 Mitgliedschaft.....	3
1.2 Beendigung der Zertifizierung.....	3
1.3 Rolle der Vereinsorgane im Zertifizierungsverfahren	4
1.4 Rolle der Geschäftsstelle im Zertifizierungsverfahren	4
1.5 Zertifizierungsablauf	4
1.6 Gültigkeit des Zertifikats.....	5
1.7 Kosten	5
1.8 Gutachterentschädigung.....	6
1.9 Anerkennung des Qualitätssiegels „Geprüfte Weiterbildungseinrichtung“ / Verhältnis zu weiteren Zertifizierungen.....	6
2. Zertifizierung von Bildungsberatungseinrichtungen.....	6
2.1 Rolle der Vereinsorgane im Zertifizierungsverfahren	6
2.2 Rolle der Geschäftsstelle im Zertifizierungsverfahren	6
2.3 Zertifizierungsablauf	7
2.4 Gültigkeit des Zertifikats.....	8
2.5 Kosten	8
2.6 Gutachterentschädigung.....	8
3. Zertifizierung von Beratungspersonen im Feld Bildung, Beruf und Beschäftigung.....	8
3.1 Voraussetzungen.....	8
3.2 Rolle der Vereinsorgane im Zertifizierungsverfahren	8
3.3 Rolle der Geschäftsstelle im Zertifizierungsverfahren	9
3.4 Zertifizierungsablauf	9
3.5 Gültigkeit des Zertifikats.....	10
3.6 Kosten	10
3.7 Gutachterentschädigung.....	10

A. Präambel

Lebenslanges Lernen gilt als Motor für gesellschaftliches Wachstum und Innovation. Es bildet die Grundlage zur Entfaltung der Persönlichkeit und Weiterentwicklung der individuellen Ressourcen in unterschiedlichen Lebensbereichen.

Weiterbildung gewinnt im Zuge des lebenslangen Lernens wachsende Bedeutung. Sie bildet die Basis für eine bessere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sorgt für bessere Orientierung, vermittelt über Qualifizierungsprozesse Fach- und Handlungswissen und ermöglicht somit neue Erwerbchancen. Dieser hohe Stellenwert von Weiterbildung erfordert die zunehmende Qualität in einem sehr heterogenen Bildungsbereich, der größtenteils weder an geregelte Zugangsvoraussetzungen noch Abschlussnormen gebunden ist und keinen einheitlichen und transparenten Qualitätsnormen folgt.

Daher muss in diesem Bereich, sei es in den Bildungseinrichtungen, den Bildungsberatungseinrichtungen oder auch bei beratenden Personen, Transparenz hergestellt und Qualität garantiert werden: Die Qualitätsbestrebungen und -wirkungen der Einrichtungen müssen – im Sinne einer effektiven und effizienten Organisationsqualität – sowohl intern feststellbar als auch extern für alle Akteure transparent sein.

Ein diesen Ansprüchen verpflichtetes Qualitätssicherungssystem, das eine Selbstverpflichtung aller beteiligten Bildungsanbieter zur Einhaltung und Umsetzung definierter Standards voraussetzt, bildet das grundlegende Instrument zur Erfüllung der genannten Anforderungen und dient drei wesentlichen Zielen:

1. Verbraucherschutz für die Teilnehmenden durch ein Höchstmaß an Transparenz
2. Innovation für die Qualitätsentwicklung der Bildungseinrichtungen, Bildungsberatungseinrichtungen und Beratungspersonen
3. Sicherheit und Verlässlichkeit für die Kunden, Kostenträger und Zuwendungsgeber

Von diesen Grundsätzen ausgehend hat Weiterbildung Hessen e.V. Qualitätskriterien und -standards entwickelt, die die Vereinsmitglieder sowie alle weiteren zertifizierten Einrichtungen und Personen selbstverpflichtend einhalten. Sie umfassen insbesondere:

- die Einrichtungsqualität (Rechtsform, Wirtschaftslage, Personal, Ausstattung, Standort, Erfahrung, Angebotsbreite der Institution),
- die Durchführungsqualität (Organisation, Personal, Technik, beratende Begleitung, Didaktik und Methodik in den einzelnen Aktivitäten),
- die Ergebnisqualität (arbeitsplatz- und gesellschaftsbezogene Kompetenzen, Persönlichkeitsentfaltung und Zertifikate) sowie
- die Erfolgsqualität (Realisierung des formulierten Bildungs- oder Beratungsziels hinsichtlich der Effekte z. B. auf den betrieblichen Arbeitseinsatz, den Arbeitsmarkt, die Wirtschaftsentwicklung, die persönliche Entwicklung, die gesellschaftlichen Resultate usw.).

Das Qualitätssystem von Weiterbildung Hessen e.V. ist an die Heterogenität des Bildungsmarktes angepasst und berücksichtigt die unterschiedlichen Organisationsgrößen, die Tiefe der Organisationsstruktur und die Vielfalt von Ausprägung und Umfang der Bildungs- und Beratungsangebote.

Die Qualitätsanforderungen unterstützen die bildungs(markt)politische, erwachsenenpädagogische und wirtschaftliche Ausrichtung der Einrichtungen. Sie dienen der Optimierung von Prozessen und Strukturen und damit der Qualitätsentwicklung in den Organisationen.

B. Zweck des Vereins

Laut § 2 der Satzung ist Zweck des Vereins, den Verbraucherschutz in den Bereichen der beruflichen, allgemeinen und politischen Bildung zu fördern. Zur Verwirklichung dieses Zwecks verpflichtet sich Weiterbildung Hessen e.V.,

1. die Qualität in den genannten Bereichen der beruflichen, allgemeinen und politischen Bildung zu fördern und zu sichern,
2. die Teilnehmenden an Bildungsveranstaltungen der Vereinsmitglieder durch verbindliche Qualitätsstandards zu schützen,
3. für die berufliche, allgemeine und politische Bildung in Hessen durch Öffentlichkeitsarbeit zu werben,
4. Informationen zu allen genannten Bereichen der Bildung mit dem Ziel zu verbreiten, mehr Transparenz hinsichtlich der Bildungsangebote für alle interessierten Personen und Institutionen zu schaffen.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben

1. entwickelt der Verein Qualitätsstandards für Einrichtungen und sorgt durch Überprüfung und Zertifizierung der Anbieter für die Einhaltung der Standards,
2. richtet der Verein mindestens einen Gutachterausschuss ein, welcher die praktische Durchführung der Qualitätssicherung wahrnimmt, insbesondere die Verfolgung von Beschwerden, die wegen Nichteinhaltung der Qualitätsstandards gegen ein Vereinsmitglied oder einen sonstigen zertifizierten Anbieter vorgebracht werden,
3. führt der Verein geeignete Maßnahmen und Projekte durch, die den Vereinszweck fördern und unterstützen.

C. Zertifizierungen

Weiterbildung Hessen e.V. führt drei verschiedene Zertifizierungen durch, die zu den jeweiligen Gütesiegeln „Geprüfte Weiterbildungseinrichtung“, „Geprüfte Einrichtung für Bildungsberatung“ und „Zertifizierte Beraterin“ / „Zertifizierter Berater“ führen.

1. Zertifizierung von Weiterbildungseinrichtungen

1.1 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder und vom Verein nach Zertifizierung dazu autorisierte Nichtmitglieder sind berechtigt, in ihren Veröffentlichungen das vom Verein verliehene Qualitätssiegel zu nutzen.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung können Mitglieder des Vereins juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen werden. Mitglieder müssen eine oder mehrere Einrichtungen der allgemeinen, beruflichen oder politischen Bildung unterhalten und durch Selbstverpflichtung erklären, die vom Verein entwickelten Qualitätsstandards einzuhalten.

1.2 Beendigung der Zertifizierung

Gemäß § 4 Abs. 5 der Vereinssatzung endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung. Der Austritt ist mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Mit Ausschluss oder Austritt aus dem Verein endet die Gültigkeit des Zertifikats, das Qualitätssiegel „Geprüfte Weiterbildungseinrichtung“ darf nicht weitergeführt werden.

Bei Nichtmitgliedern endet die Zertifizierung automatisch nach Ablauf des Zertifikats.

Soweit laut Satzung § 5 Abs. 1 ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere die vom Verein festgelegten Qualitätsstandards nicht einhält oder diese nicht durch eine Wiederholungszertifizierung im dreijährigen Rhythmus bestätigen lässt, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

1.3 Rolle der Vereinsorgane im Zertifizierungsverfahren

In den Zertifizierungsprozess sind folgende Vereinsorgane eingebunden:

Der **Vorstand** entscheidet gemäß § 9 Abs. 5 Ziffer 9 über die Aufnahme oder Ablehnung der antragstellenden Bildungseinrichtungen in den Verein und die Vergabe des Qualitätssiegels nach ihrer Zertifizierung bzw. Wiederholungszertifizierung auf Empfehlung der Gutachterausschüsse.

Die **Gutachterinnen und Gutachter** werden gemäß § 9 Abs. 5 Ziffer 4 vom Vorstand in den Gutachterausschuss berufen. Sie überprüfen die Einhaltung der Qualitätsstandards des Vereins und damit die kontinuierliche Erfüllung der formulierten Qualitätsanforderungen. Zu diesem Zweck sind die Ausschüsse berechtigt, bei den Vereinsmitgliedern entsprechende Auskünfte einzuholen.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind ehrenamtlich für den Verein Weiterbildung Hessen e.V. tätig. Sie sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

1.4 Rolle der Geschäftsstelle im Zertifizierungsverfahren

Die Geschäftsführung für das gesamte Zertifizierungsverfahren obliegt der Geschäftsstelle. Sie bearbeitet die Zertifizierungsunterlagen und nimmt eine formale Vorprüfung vor. Sie koordiniert die Einsätze der Gutachter*innen, erfasst die Ergebnisse der Zertifizierungen, bereitet die Beschlussfassung durch den Vorstand vor und ist für die Betreuung und Beratung der Mitgliedseinrichtungen zuständig.

Zur kontinuierlichen Reflexion und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien und -standards führt sie Arbeitskreise mit den Gutachter*innen des Vereins durch.

1.5 Zertifizierungsablauf

Antragstellung:

Die Anmeldung zur Zertifizierung erfolgt mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im Verein.

Nach der Antragstellung sind folgende für die Zertifizierung erforderliche Unterlagen auszufüllen und an Weiterbildung Hessen e.V. zu senden:

- Fragebogen zur Mitgliedschaft und Zertifizierung
- Checkliste für Weiterbildungseinrichtungen inklusive Revers Scientology
- Für die Zertifizierung notwendige Nachweisdokumente, die auf der Vereinshomepage aufgelistet sind

Diese Unterlagen unterliegen dem Datenschutz und werden nicht an Dritte – mit Ausnahme der zuständigen Gutachter*innen – weitergegeben.

Bereits mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sichert die Einrichtung – wie auch im Rahmen der regelmäßigen Zertifizierung – verbindlich zu, dass sie die Qualitätsanforderungen des Vereins bei ihrer Arbeit einhält und seriöse Teilnahmebedingungen bietet.

Vorprüfung:

Die Geschäftsstelle prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Mit den betreffenden Einrichtungen und den Gutachter*innen vereinbart sie die Termine für eine Begutachtung

grundsätzlich vor Ort, in Ausnahmefällen über digitale Medien. Die Unterlagen werden an die jeweiligen Gutachter*innen weitergeleitet.

Begutachtung:

Auf Beschluss des Vorstands werden

- Erstbegutachtungen grundsätzlich von mindestens zwei Gutachter*innen durchgeführt;
- Wiederholungsbegutachtungen in der Regel durch eine*n Gutachter*in durchgeführt.

Nach eingehender Sichtung der von der Bildungseinrichtung vorab zur Verfügung gestellten Unterlagen führen die Gutachter*innen eine Begutachtung vor Ort durch. In Ausnahmefällen kann die Begutachtung auch per digitale Medien erfolgen.

Der Ablauf der Begutachtung umfasst:

- die Präsentation der Einrichtung,
- das Begutachtungsgespräch mit der Leitung und eventuell den Lehrbeauftragten,
- die Prüfung der Einrichtung auf Erfüllung der Anforderungen,
- die Erstellung des Begutachtungsprotokolls.

Die Gutachter*innen sprechen ihre Empfehlung zur Vergabe des Qualitätssiegels an den Vorstand aus. Im Falle von Abweichungen von den Qualitätskriterien und -standards wird der Bildungseinrichtung die Gelegenheit zur Nachbesserung gewährt. Die entsprechenden Auflagen mit Fristsetzung werden im Begutachtungsprotokoll festgehalten und dem Mitglied mitgeteilt.

Der Vorstand entscheidet endgültig über eine Aufnahme/Weiterführung oder Ablehnung der Mitgliedschaft; eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung wird die Beschlussfassung des Vorstands den Bildungseinrichtungen schriftlich mitgeteilt. Die vom Vorstand benannten Mitgliedseinrichtungen können das Qualitätssiegel „Geprüfte Weiterbildungseinrichtung“ nutzen. Eine auf die Dauer der geltenden Zertifizierung befristete Zertifizierungsurkunde wird ausgestellt.

1.6 Gültigkeit des Zertifikats

Die Gültigkeit des Zertifikats beträgt in der Regel drei Jahre.

Alle drei Jahre ist eine Wiederholungszertifizierung erforderlich. Der formale Ablauf der Wiederholungszertifizierung entspricht dem der Erstzertifizierung. Die Wiederholungszertifizierung muss vor oder nach Ablauf des gültigen Zertifikats in einem Zeitraum von maximal sechs Monaten durchgeführt werden.

Durch Vorstandsbeschluss kann die Gültigkeit des Zertifikats wie folgt beschränkt werden:

- Beschränkung der Gültigkeit des Zertifikats auf 12 Monate, wenn im Rahmen der Begutachtung Nachbesserungsbedarf festgestellt wird.
- Beschränkung der Gültigkeit des Zertifikats auf 12 Monate bei neugegründeten Bildungseinrichtungen (Existenzgründer), deren Bildungsangebote erst nach dem Zertifizierungsverfahren beginnen oder durchgeführt werden.
- Bei Fusionen oder Betriebsübernahmen ist eine Wiederholungszertifizierung unabhängig von der Gültigkeit des Zertifikats mit Wirkung der Fusion erforderlich.

1.7 Kosten

Für die Vereinsmitgliedschaft wird eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß der jeweils aktuellen Beitragsordnung erhoben. Hinzu kommt ein jährlicher und gestaffelter Mitgliedsbeitrag, der laut Beitragsordnung auf der Selbsteinschätzung der Umsätze aus allgemeiner, beruflicher und politischer Bildung beruht. Für die Zertifizierung und die regelmäßige Wiederholungszertifizierung entstehen den Vereinsmitgliedern keine zusätzlichen Kosten.

Für Begutachtungen außerhalb Hessens werden Reisekosten gemäß Hessischem Reisekostengesetz (HRKG) für Vertreterinnen und Vertreter der Geschäftsstelle des Vereins und die ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter berechnet.

Für Nichtmitglieder entstehen im Rahmen der Zertifizierung Gebühren gemäß der jeweils aktuellen Gebührenordnung, die ebenfalls nach Umsätzen aus allgemeiner, beruflicher und politischer Bildung gestaffelt sind.

1.8 Gutachterentschädigung

Die ehrenamtlichen Gutachter*innen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Höhe sich an § 16 und § 18 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) anlehnt.

Die Entschädigung wird jeweils für 3 Stunden pro Begutachtung berechnet, unabhängig davon, ob vor Ort oder digital durchgeführt.

Fahrtkosten werden gemäß § 5 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) erstattet.

1.9 Anerkennung des Qualitätssiegels „Geprüfte Weiterbildungseinrichtung“ / Verhältnis zu weiteren Zertifizierungen

Das Qualitätssiegel „Geprüfte Weiterbildungseinrichtung“ von Weiterbildung Hessen e.V. ist vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWVW) als Zertifizierung für die Vergabe von Landes- und ESF-Mitteln anerkannt, somit ist eine weitere Qualitätsprüfung seitens der mittelvergebenden Stellen nicht erforderlich.

Das Qualitätssiegel von Weiterbildung Hessen e.V. ist für die Kursträgerzulassung vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und nach § 2a AFBG Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Aufstiegs-BAföG“) anerkannt.

Die Anforderungen des Qualitätssiegels von Weiterbildung Hessen e.V. weisen Übereinstimmungen mit allen derzeit aktuellen bildungsrelevanten Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsystemen auf.

2. Zertifizierung von Bildungsberatungseinrichtungen

2.1 Rolle der Vereinsorgane im Zertifizierungsverfahren

In den Zertifizierungsprozess sind folgende Vereinsorgane eingebunden:

Der **Vorstand** entscheidet auf Empfehlung der Gutachterausschüsse über die Vergabe des Qualitätssiegels an die auftragserteilende Bildungsberatungseinrichtung nach deren Zertifizierung.

Die **Gutachterinnen und Gutachter** werden gemäß § 9 Abs. 5 Ziffer 4 vom Vorstand in den Gutachterausschuss berufen. Sie überprüfen die Erfüllung der Qualitätsstandards des Vereins und damit die kontinuierliche Einhaltung der formulierten Qualitätsanforderungen. Zu diesem Zweck sind die Ausschüsse berechtigt, bei den Auftragstellern entsprechende Auskünfte einzuholen.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind ehrenamtlich für den Verein Weiterbildung Hessen e.V. tätig. Sie sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

2.2 Rolle der Geschäftsstelle im Zertifizierungsverfahren

Die Geschäftsführung für das gesamte Zertifizierungsverfahren obliegt der Geschäftsstelle. Sie bearbeitet die Zertifizierungsunterlagen und nimmt eine formale Vorprüfung vor. Sie koordiniert die Einsätze der Gutachter*innen, erfasst die Ergebnisse der Zertifizierungen, bereitet die

Beschlussfassung durch den Vorstand vor und ist für die Betreuung und Beratung der auftragserteilenden Einrichtung zuständig.

Zur kontinuierlichen Reflexion und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien und -standards führt sie Arbeitskreise mit den Gutachter*innen des Vereins durch.

2.3 Zertifizierungsablauf

Auftragserteilung:

Es muss ein Auftrag zur Zertifizierung als „Geprüfte Einrichtung für Bildungsberatung“ an Weiterbildung Hessen e.V. erteilt werden.

Nach der Auftragserteilung sind folgende Unterlagen auszufüllen und an Weiterbildung Hessen e.V. zu senden:

- Checkliste für Bildungsberatungseinrichtungen
- Revers Scientology
- Für die Zertifizierung notwendige Nachweisdokumente, die auf der Vereinshomepage aufgelistet sind

Diese Unterlagen unterliegen dem Datenschutz und werden nicht an Dritte – mit Ausnahme der zuständigen Gutachter*innen – weitergegeben.

Bereits mit dem Auftrag zur Zertifizierung sichert die Einrichtung – wie auch im Rahmen der regelmäßigen Zertifizierung – verbindlich zu, dass sie die Qualitätsanforderungen des Vereins bei ihrer Arbeit einhält und seriöse Beratungsbedingungen bietet.

Vorprüfung:

Die Geschäftsstelle prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Mit den betreffenden Einrichtungen und den Gutachter*innen vereinbart sie die Termine für eine Begutachtung vor Ort. Die Unterlagen werden an die jeweiligen Gutachter*innen weitergeleitet.

Begutachtung:

Auf Beschluss des Vorstands werden Begutachtungen grundsätzlich von mindestens zwei Gutachter*innen durchgeführt.

Nach eingehender Sichtung der von der Bildungsberatungseinrichtung vorab zur Verfügung gestellten Unterlagen führen die Gutachter*innen eine Begutachtung vor Ort durch.

Der Ablauf der Begutachtung umfasst:

- die Präsentation der Einrichtung,
- das Begutachtungsgespräch mit der Leitung und eventuell den beratenden Personen,
- die Prüfung der Einrichtung auf Erfüllung der Anforderungen,
- die Erstellung des Begutachtungsprotokolls.

Die Gutachter*innen sprechen ihre Empfehlung zur Vergabe des Qualitätssiegels an den Vorstand aus. Im Falle von Abweichungen von den Qualitätskriterien und -standards wird der Beratungseinrichtung die Gelegenheit zur Nachbesserung gewährt. Die entsprechenden Auflagen mit Fristsetzung werden im Begutachtungsprotokoll festgehalten und der Einrichtung mitgeteilt.

Der Vorstand entscheidet endgültig über eine Vergabe des Gütesiegels ohne Angabe von Gründen.

Die vom Vorstand benannten Einrichtungen können das Qualitätssiegel „Geprüfte Einrichtung für Bildungsberatung“ nutzen. Eine auf die Dauer der geltenden Zertifizierung befristete Zertifizierungsurkunde wird ausgestellt.

2.4 Gültigkeit des Zertifikats

Die Gültigkeit des Zertifikats beträgt in der Regel drei Jahre.

Für die Verlängerung des Zertifikats muss ein neuer Auftrag zur Zertifizierung gestellt werden. Durch Vorstandsbeschluss kann die Gültigkeit des Zertifikats wie folgt beschränkt werden:

- Beschränkung der Gültigkeit des Zertifikats auf 12 Monate, wenn im Rahmen der Begutachtung Nachbesserungsbedarf festgestellt wird.
- Beschränkung der Gültigkeit des Zertifikats auf 12 Monate bei neugegründeten Bildungsberatungseinrichtungen (Existenzgründer), deren Beratung erst nach dem Zertifizierungsverfahren beginnt oder durchgeführt wird.
- Bei Fusionen oder Betriebsübernahmen ist eine Wiederholungszertifizierung unabhängig von der Gültigkeit des Zertifikats mit Wirkung der Fusion erforderlich.

2.5 Kosten

Die Kosten für eine Zertifizierung richten sich nach der Größe der Bildungsberatungseinrichtung und sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen. Die Gebühren sind jeweils einmalig im Zertifizierungszeitraum zu entrichten.

2.6 Gutachterentschädigung

Die ehrenamtlichen Gutachter*innen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Höhe sich an § 16 und § 18 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) anlehnt.

Die Entschädigung wird jeweils für 3 Stunden pro Begutachtung berechnet.

Fahrtkosten werden gemäß § 5 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) erstattet.

3. Zertifizierung von Beratungspersonen im Feld Bildung, Beruf und Beschäftigung

3.1 Voraussetzungen

Die Beratungsperson, die die Zertifizierung beantragt, sollte bei einer Beratungsorganisation beschäftigt sein oder bei einer Einrichtung, Abteilung, Organisationseinheit, die einer Institution oder Weiterbildungseinrichtung angegliedert ist und Beratung im Feld Bildung, Beruf und Beschäftigung als Dienstleistung anbietet.

Voraussetzung für die Zertifizierung ist eine hinreichende praktische Erfahrungsgrundlage in der Bildungsberatung sowie theoretisches Wissen über Beratungsmethoden.

3.2 Rolle der Vereinsorgane im Zertifizierungsverfahren

In den Zertifizierungsprozess sind folgende Vereinsorgane eingebunden:

Das Gutachtergremium entscheidet über die Vergabe des Qualitätssiegels an die antragstellende Beratungsperson nach deren Zertifizierung.

Die **Gutachterinnen und Gutachter** werden gemäß § 9 Abs. 5 Ziffer 4 vom Vorstand in den Gutachterausschuss berufen. Sie überprüfen die Erfüllung der Qualitätsstandards des Vereins und damit die kontinuierliche Einhaltung der formulierten Qualitätsanforderungen. Zu diesem Zweck sind die Ausschüsse berechtigt, bei Beratungspersonen entsprechende Auskünfte einzuholen.

Die Gutachterinnen und Gutachter sind ehrenamtlich für den Verein Weiterbildung Hessen e.V. tätig. Sie sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

3.3 Rolle der Geschäftsstelle im Zertifizierungsverfahren

Die Geschäftsführung für das gesamte Zertifizierungsverfahren obliegt der Geschäftsstelle. Sie bearbeitet die Zertifizierungsunterlagen und nimmt eine formale Vorprüfung vor. Sie koordiniert die Einsätze der Gutachter*innen, erfasst die Ergebnisse der Zertifizierungen und ist für die Betreuung und Beratung der Beratungspersonen zuständig.

Zur kontinuierlichen Reflexion und Weiterentwicklung der Qualitätskriterien und -standards führt sie regelmäßig Arbeitskreise mit den Gutachter*innen des Vereins durch.

3.4 Zertifizierungsablauf

Auftragserteilung:

Die Beratungsperson erteilt Weiterbildung Hessen e.V. zunächst einen formalen Auftrag zur Zertifizierung.

Durch die schriftliche Beauftragung zur Zertifizierung verpflichten sich die Beratungspersonen verbindlich zur Einhaltung der Qualitätsstandards für Beratungspersonen im Feld Bildung, Beruf und Beschäftigung von Weiterbildung Hessen e.V. und auf das zugrunde liegende Beratungsverständnis.

Phasen der Zertifizierung

Das Zertifizierungsverfahren ist in drei Phasen unterteilt:

Erste Phase: Einführungsseminar

Nach erfolgter Vorprüfung der Voraussetzungen durch Weiterbildung Hessen e.V. werden in einem Seminar die inhaltlichen und formalen Anforderungen zur Zertifizierung vorgestellt. Außerdem erhalten die Teilnehmenden alle Informationen, die sie für das Verfassen der schriftlichen Ausarbeitung und zur Vorbereitung des mündlichen Teils benötigen.

Zweite Phase: Schriftliche Ausarbeitung

In der zweiten Phase erstellen die Teilnehmenden die individuellen schriftlichen Ausarbeitungen. Die schriftliche Ausarbeitung nimmt Bezug auf die Inhalte des Kataloges „Qualitätsstandards für Beratungspersonen im Feld Bildung, Beruf und Beschäftigung“ von Weiterbildung Hessen e.V. Sie ist formal und inhaltlich nach den vorgegebenen Anforderungen zusammenzustellen.

Dritte Phase: Mündlicher Teil

Der mündliche Teil besteht aus einer Selbstvorstellung der Beratungsperson, einer mündlichen Präsentation eines ausgewählten Themas und einem kollegialen Fachgespräch.

Vorprüfung:

Nach Eingang der schriftlichen Ausarbeitung prüft Weiterbildung Hessen e.V. die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Danach werden die Unterlagen an zwei ehrenamtlich tätige Gutachter*innen weitergeleitet.

Begutachtung:

Die Begutachtung der **schriftlichen Ausarbeitung** und des **mündlichen Teils** erfolgt durch zwei ehrenamtlich tätige Gutachter*innen. Weiterbildung Hessen e.V. ist während des mündlichen Teils durch eine*n Beisitzer*in vertreten.

Die schriftliche Ausarbeitung und der mündliche Teil gelten als ‚Bestanden‘, wenn die Beratungsperson die Anforderungen erfüllt hat. Im Falle von ‚Nicht bestanden‘ wird der Beratungs-

person die Möglichkeit der Nachbesserung der schriftlichen Ausarbeitung bzw. der Wiederholung des mündlichen Teils eingeräumt. Diese Nachbesserung bzw. Wiederholung kann laut Vorstandsbeschluss vom 03.09.2015 bis zu zweimal eingeräumt werden. Das Ergebnis bzw. die vereinbarten Auflagen werden dokumentiert und der Beratungsperson mitgeteilt.

3.5 Gültigkeit des Zertifikats

Die Gültigkeit des Zertifikats in der Personenzertifizierung beträgt in der Regel drei Jahre.

Der Vorstand bestätigt die Vergabe des Gütesiegels durch seine Unterschrift auf der Zertifizierungsurkunde. Die Beratungsperson kann als vom Verein autorisierte Person das verliehene Qualitätssiegel unabhängig von ihrem Arbeitgeber nutzen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats darf weder die Beratungsperson noch der Arbeitgeber das Qualitätssiegel zur Bewerbung des Beratungsangebots nutzen.

Zur Verlängerung der Gültigkeit oder Erneuerung des Zertifikats ist eine Re-Zertifizierung erforderlich. Der formale Ablauf der Wiederholungszertifizierung entspricht dem der Erstzertifizierung.

3.6 Kosten

Die Kosten für eine Zertifizierung bzw. Re-Zertifizierung sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen. Die Gebühren sind jeweils einmalig im Zertifizierungszeitraum zu entrichten.

3.7 Gutachterentschädigung

Die ehrenamtlichen Gutachter*innen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, deren Höhe sich an § 16 und § 18 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) anlehnt.

Die Entschädigung wird jeweils pro Begutachtung berechnet.

Fahrtkosten werden gemäß § 5 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) erstattet.

Der Vorstand von Weiterbildung Hessen e.V. erlässt gemäß § 9 Abs. 5 Ziffer 6 der Satzung diese Zertifizierungsrichtlinie.

Frankfurt am Main, 17.09.2024